



Brüssel, den 13. Februar 2017
(OR. en)

Interinstitutionelle Dossiers:

2016/0379 (COD)
2016/0380 (COD)
2016/0377 (COD)
2016/0378 (COD)
2016/0382 (COD)
2016/0376 (COD)
2016/0381 (COD)
2016/0375 (COD)

5800/1/17
REV 1

ENER 24
CLIMA 13
CONSOM 28
TRANS 35
AGRI 51
IND 20
ENV 88
COMPET 84
FISC 39
ECOFIN 81
RECH 37
IA 23
CODEC 129

VERMERK

Absender: Vorsitz

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 15135/16 ENER 418 ENV 758 CLIMA 169 COMPET 637 CONSOM 301
FISC 221 IA 131 CODEC 1809
+ ADD 1 – 2
15150/16 ENER 420 ENV 760 CLIMA 171 COMPET 640 CONSOM 302
FISC 222 IA 133 CODEC 1816
+ ADD 1
15151/16 ENER 421 IA 136 CODEC 1817
+ ADD 1
15149/16 ENER 419 IA 134 CODEC 1815
+ ADD 1
15120/16 ENER 417 CLIMA 168 CONSOM 298 TRANS 479 AGRI 650
IND 261 ENV 757 IA 130 CODEC 1802
15091/16 ENER 413 ENV 754 TRANS 473 ECOFIN 1149 RECH 340
IA 124 CODEC 1789
+ ADD 1
15108/16 ENER 416 ENV 756 TRANS 477 ECOFIN 1152 RECH 341
IA 125 CODEC 1797
+ ADD 1
15090/16 ENER 412 CLIMA 167 IA 123 CODEC 1788
+ADD 1

Betr.: Paket "Saubere Energie" (erste Lesung)

- a) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung)
 - b) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung)
 - c) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor
 - d) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (Neufassung)
 - e) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung)
 - f) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz
 - g) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden
 - h) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Governance-System der Energieunion zur Änderung der Richtlinie 94/22/EG, der Richtlinie 98/70/EG, der Richtlinie 2009/31/EG, der Verordnung (EG) Nr. 663/2009, der Verordnung (EG) Nr. 715/2009, der Richtlinie 2009/73/EG, der Richtlinie 2009/119/EG des Rates, der Richtlinie 2010/31/EU, der Richtlinie 2012/27/EU, der Richtlinie 2013/30/EU und der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013
- Gedankenaustausch
-

I. Vorlage der Gesetzgebungsvorschläge

Die Kommission hat das Paket "Saubere Energie für alle Europäer" am 30. November 2016 angenommen. Mit acht Gesetzgebungsvorschlägen ist dieses Paket das umfassendste und größte, das die Kommission im Bereich der Energie je vorgelegt hat. Einschließlich der Mitteilung, der Folgenabschätzungen und der weiteren Unterlagen enthält das Paket über 3500 Seiten. Es wird angestrebt, das Energiesystem der Energieunion für 2030 und darüber hinaus in Richtung einer CO₂-armen Wirtschaft umzuwandeln und zugleich seine Vorteile in Bezug auf Arbeitsplätze, Verbraucher, Wirtschaftswachstum, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit auszuschöpfen. Mit dem Paket werden hauptsächlich drei Ziele verfolgt: Vorrang für Energieeffizienz, Erreichen einer globalen Führungsrolle bei den erneuerbaren Energien und ein faires Angebot für die Verbraucher.

Das Gesamtpaket wurde auf der Tagung des Rates (Verkehr, Telekommunikation und Energie (Energie)) am 5. Dezember 2016 vorgestellt. Die erste detaillierte Vorstellung aller acht Vorschläge in der Gruppe "Energie" wurde im Januar und Anfang Februar 2017 abgeschlossen. Die Initiativen des von der Kommission vorgeschlagenen Pakets sind untrennbar miteinander verbunden; daher hat die verpflichtende Prüfung der Folgenabschätzungen der acht Vorschläge bereits begonnen. In diesem frühen Stadium der Prüfungen erhalten die meisten Delegationen Prüfungsvorbehalte zu allen Vorschlägen aufrecht.

Gemäß den Prioritäten des maltesischen Ratsvorsitzes hat die detaillierte Prüfung der beiden Vorschläge zur Energieeffizienz und zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden begonnen; nach Möglichkeit soll eine allgemeine Ausrichtung während seiner Amtszeit erreicht werden.

Die Hauptbestandteile der Gesetzgebungsvorschläge werden nachstehend dargelegt.

Gestaltung des Strommarktes

Sowohl der Rat als auch das Europäische Parlament haben wiederholt betont, dass ein gut funktionierender und integrierter Energiemarkt das beste Mittel ist, um erschwingliche Energiepreise und eine sichere Energieversorgung zu gewährleisten und die Integration größerer Mengen an Strom aus erneuerbaren Energiequellen kosteneffizient zu ermöglichen. Wettbewerbsfähige Preise sind ausschlaggebend für Wachstum und das Wohl der Verbraucher in der Europäischen Union und bilden daher ein Kernelement der EU-Energiepolitik.

Der aktuellen Struktur des Strommarktes liegen die Vorschriften des dritten Energiepakets zugrunde, das den Verbrauchern spürbare Fortschritte beschert hat und mit dem sich die Position der Verbraucher auf den Energiemärkten deutlich verbessert hat. Es hat ferner zu einer größeren Liquidität der europäischen Strommärkte und einer deutlichen Zunahme des grenzüberschreitenden Handels geführt.

Neue Entwicklungen haben jedoch zu grundlegenden Veränderungen auf den europäischen Strommärkten geführt. Der Anteil des aus erneuerbaren Energiequellen erzeugten Stroms (EE-Strom) ist stark angestiegen und erneuerbare Energie ist bei den Kosten wettbewerbsfähiger geworden. Diese Verlagerung zu EE-Strom wird sich weiter fortsetzen, da die Union ihre Verpflichtungen aus dem Pariser Klimaschutzübereinkommen nur so erfüllen kann. Der Strommarkt der Zukunft wird gekennzeichnet sein durch eine variablere und dezentralere Stromerzeugung, eine zunehmende Abhängigkeit zwischen den Mitgliedstaaten sowie neue technologische Möglichkeiten für die Verbraucher, ihre Energiekosten zu verringern und mittels Laststeuerung, Eigenverbrauch und Speicherung aktiv an den Strommärkten teilzunehmen.

Vor diesem Hintergrund legte die Kommission mit dem Paket vom November 2016 ihre Vorschläge zur Neufassung der Richtlinie über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt sowie der Verordnung über den Elektrizitätsmarkt und der Verordnung zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (Agency for the Cooperation of Energy Regulators – ACER) vor. Ferner wurde ein Vorschlag für eine neue Verordnung zur Risikovorsorge im Elektrizitätssektor vorgelegt.

Die vorgeschlagenen Rechtsakte dienen der Anpassung der derzeitigen Vorschriften an neue Marktgegebenheiten durch erhöhte Flexibilität, indem sichergestellt wird, dass Strom mit unverzerrten Preissignalen jederzeit ohne Einschränkungen transportiert werden kann, und gleichzeitig der Stärkung der Position der Verbraucher, der optimalen Nutzung der Vorteile der grenzüberschreitenden Koordinierung und dem Aussenden der richtigen Signale sowie der Schaffung der richtigen Anreize, um die notwendigen Investitionen zu fördern, damit das europäische Energiesystem kohlenstoffärmer und wettbewerbsfähiger wird. Ferner werden sie Energieeffizienzlösungen Vorrang geben und zu den Unionszielen Wachstum, Beschäftigung und Förderung von Investitionen beitragen.

Mit den vorgeschlagenen Vorschriften zur Gestaltung des Strommarktes sollen gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Ressourcen geschaffen, erneuerbare Energien in den Markt integriert und zugleich die Kurzfristmärkte gestärkt werden, um variablen, weniger berechenbaren erneuerbaren Ressourcen optimal zu ermöglichen, in einem Marktumfeld kostenwirksam zu arbeiten, indem die Märkte echtzeitnäher und die Regelenenergiemärkte verbessert werden. Um die erforderlichen Investitionen in den Strommarkt zu fördern, werden mit den vorgeschlagenen Rechtsvorschriften außerdem verbesserte Preissignale angestrebt, zum Beispiel durch die Abschaffung von Preisobergrenzen, damit Preise den tatsächlichen Wert des Stroms während Spitzenzeiten widerspiegeln, und durch die Stärkung des geltenden Regelungsrahmens, um sicherzustellen, dass die Standorte neuer Investitionen und Produktionsentscheidungen von Preissignalen beeinflusst werden können (z. B. über Preiszonen, die sich an den strukturellen Engpässen im Übertragungsnetz orientieren).

Um das Stromsystem flexibler zu gestalten, sollen die vorgeschlagenen Vorschriften die Möglichkeit schaffen, über Laststeuerung uneingeschränkt am Markt teilzunehmen, etwa indem jeder Verbraucher Zugang zu Verträgen mit dynamischen Preisen und einen intelligenten Stromzähler mit einem Mindestfunktionsumfang erhält. Darüber hinaus würden die vorgeschlagenen Vorschriften den Verteilernetzbetreibern Anreize bieten, ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit variablerer Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen effizienter zu gestalten und zugleich ihre Aufgabe als neutrale Marktmittler zu wahren.

Auch wenn zu berücksichtigen ist, wie wichtig es ist, angemessene Investitionen in den Strommarkt zu gewährleisten und die Fähigkeit der Märkte, diese aufzubringen, durch die geplanten Reformen zu verbessern, so sollte die Einführung von Kapazitätsmechanismen doch unter bestimmten Bedingungen erfolgen, und es werden Maßnahmen für eine bessere Abstimmung dieser Kapazitätsmechanismen unter den Mitgliedstaaten vorgeschlagen, um negative Auswirkungen für das Funktionieren des Binnenmarktes zu vermeiden. Die Kapazitätsmechanismen werden auf einer gemeinsamen Methode zur EU-weiten Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen beruhen und sollten eine grenzüberschreitende Teilnahme ermöglichen.

Zusätzlich, und um die Risikoversorge des Stromsystems der EU zu verbessern, ist eine systematischere Risikobewertung auf der Grundlage gemeinsamer Methoden vorgesehen, die im grenzüberschreitenden Kontext durchzuführen ist. Die Mitgliedstaaten wären zur Erstellung von Risikoversorgeplänen verpflichtet, die aus zwei Teilen bestehen: einem Teil, der nationale Maßnahmen enthält, und einem zweiten Teil, in dem zuvor zwischen den Mitgliedstaaten vereinbarte Maßnahmen im regionalen Kontext dargelegt werden, einschließlich regionaler "Stresstests", Verfahren für die Zusammenarbeit in verschiedenen Krisenszenarien und Einigung über das Vorgehen bei gleichzeitig auftretenden Stromversorgungskrisen.

Zur Verbesserung des Wettbewerbs im Strommarkt für Endkunden ist in den vorgeschlagenen Rechtsvorschriften eine schrittweise Abschaffung der generellen Preisregulierung bei gleichzeitiger Zulassung einer befristeten Preisregulierung für sozial schwache Verbraucher vorgesehen. Um die Verbraucherbeteiligung zu erhöhen, wird die Anwendung von Vertragskündigungsgebühren beschränkt und werden die Regeln für die Einführung von intelligenten Zählern verstärkt. Das Vertrauen der Verbraucher in Vergleichsportale wird gestärkt, und es werden Grundsätze vorgeschlagen, um sicherzustellen, dass Energieabrechnungen klar und leicht verständlich sind. Schließlich wird ein diskriminierungsfreier Zugang zu Verbraucherdaten sichergestellt, damit neue Marktteilnehmer und Energiedienstleister neue Dienstleistungen entwickeln können.

Erneuerbare Energien

Mit dem Vorschlag soll die Richtlinie 2009/28/EG über erneuerbare Energiequellen teilweise überarbeitet werden. Er enthält gemäß den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Oktober 2014 eine verbindliche Vorgabe für die Union, bis 2030 einen Anteil von mindestens 27 % erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch der Union zu erreichen.

In dem Vorschlag geht es um Förderregelungen, Eigenerzeugung und Eigenverbrauch erneuerbarer Energien, regionale Zusammenarbeit, Herkunftsnachweise, Verwaltungsverfahren, Information und Schulungen sowie Nachhaltigkeits- und Treibhausgaseinsparungskriterien für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Kraftstoffe aus Biomasse. Er ist an drei Endverbrauchsbereiche gerichtet: Strom ("EE-Strom"), Wärme- und Kälteerzeugung ("EE-W&K") und Verkehr ("EE-V").

Die wichtigsten neuen Bestandteile des Vorschlags werden nachstehend beschrieben.

Die Mitgliedstaaten sollten ihre nationalen Beiträge zum verbindlichen Gesamtziel der Union für 2030 , wobei ihr in der bestehenden Richtlinie 2009/28/EG über erneuerbare Energiequellen festgelegtes verbindliches nationales Ziel als Grundlage dient. In dem Vorschlag sind allgemeine Grundsätze enthalten, nach denen sich die Mitgliedstaaten bei der Konzeption von Förderregelungen richten sollten, um deren Stabilität zu gewährleisten und erneuerbare Energien marktorientiert zu gestalten. Dazu würden vor allem ein Rückwirkungsverbot, eine marktbasierte Herangehensweise, Investitionssicherheit durch 3-Jahres-Pläne der Mitgliedstaaten und die teilweise Öffnung der Förderregelungen (10-15 %) für Erzeuger mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten zählen, um die Kosten für den Ausbau erneuerbarer Energien zu senken und regionale Lösungen anzuregen.

Die Mitgliedstaaten sollten für Antragsteller, die Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und die zugehörige Übertragungs- und Verteilungsstruktur errichten/betreiben wollen, eine einzige Anlaufstelle einrichten, die das gesamte Genehmigungsverfahren koordiniert. Das Genehmigungsverfahren sollte nicht länger als drei Jahre dauern, und für Anlagen unter 50 kW sollte eine einfache Mitteilung genügen; für das "Repowering" von Bestandsanlagen sollte das Genehmigungsverfahren höchstens ein Jahr dauern, und es ist ebenfalls eine vereinfachte Mitteilung vorgesehen. Darüber hinaus führt der Vorschlag einige Mindeststandards in Bezug auf die Rechte von (kleinen) Eigenerzeugern und -verbrauchern erneuerbarer Energie sowie Gemeinschaften im Bereich erneuerbare Energie ein. Der Vorschlag enthält außerdem die Verpflichtung für die Mitgliedstaaten, den Abschluss von Strombezugsverträgen in administrativer Hinsicht zu erleichtern.

In Bezug auf die Wärme- und Kälteerzeugung bietet der Vorschlag den Mitgliedstaaten Möglichkeiten, ihren Anteil erneuerbarer Energien an der Wärme- und Kälteversorgung zu erhöhen (indem sie anstreben, die Nutzung erneuerbarer Energien in der Wärme- und Kälteversorgung um 1 Prozentpunkt pro Jahr zu erhöhen);, ferner werden für Erzeuger erneuerbarer Energie diskriminierungsfreie Zugangsrechte zu örtlichen Fernwärme und Fernkältesystemen festgelegt. Was den Verkehr betrifft, werden mit dem Vorschlag die europäischen Kraftstoffversorger für den Verkehrssektor verpflichtet, den Markt mit einem – von 1,5 % im Jahr 2021 auf 6,8 % im Jahr 2030 – steigenden Anteil fortschrittlicher erneuerbarer und CO₂-armer Kraftstoffe (Biokraftstoffe, Biogas, Strom aus erneuerbaren Energiequellen sowie erneuerbare flüssige und gasförmige Kraftstoffe nicht biologischen Ursprungs) zu versorgen und zugleich den Höchstanteil flüssiger Biokraftstoffe, die aus Nahrungs- oder Futtermittelpflanzen gewonnen werden, zu senken. Parallel ist das bestehende verbindliche nationale Ziel von 10 % erneuerbarer Energien im Verkehrssektor im Jahr 2020 im Vorschlag nicht enthalten. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten miteinander verbundene nationale Datenbanken einrichten, um die bei der Wärme- und Kälteerzeugung und im Verkehrssektor verwendeten erneuerbaren Kraftstoffe zu erfassen und die Berechnung der dafür relevanten Parameter zu ermöglichen.

In Bezug auf Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse werden mit dem Vorschlag neue Nachhaltigkeitskriterien für forstwirtschaftliche Biomasse eingeführt, die Nachhaltigkeitskriterien auf Kraftstoffe aus Biomasse ausgeweitet und die Mindestsätze für Treibhausgaseinsparung aus verschiedenen Arten von Biokraftstoffen erhöht; ferner wird festgelegt, dass große Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biomasse hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplungstechnologie einsetzen müssen.

Bestimmungen zur Schließung der "Lücke" zwischen den zusammengerechneten nationalen Beiträgen und dem Zielpfad, der zur Erreichung des verbindlichen Ziels der Union für 2030 führt – die Frage, "was wäre wenn" – sind im Vorschlag für eine Verordnung über das Governance-System für die Energieunion¹ enthalten. Zu diesen Bestimmungen zählen etwaige zusätzliche Maßnahmen der Mitgliedstaaten und auf Unionsebene, mit denen das Erreichen des EU-weiten Ziels gewährleistet werden soll.

Die Kommission richtet einen unterstützenden Finanzrahmen ein, um die Nutzung von Mitteln der Union zugunsten der Ziele dieser Richtlinie zu befördern und Anreize für die Mitgliedstaaten zu schaffen, erneuerbare Energie einzusetzen.

¹ Anmerkung: Siehe Dok. 15090/16, Art. 27.

Energieeffizienz und Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

Die gezielte Überarbeitung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz und der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden soll auf der Grundlage des Grundsatzes "Energieeffizienz an erster Stelle" Arbeitsplätze, Wachstum und Versorgungssicherheit hervorbringen sowie einen Beitrag zu den Zielen der EU für die Senkung von CO₂-Emissionen für das Jahr 2030 leisten. Im Hinblick darauf sollen die vorgeschlagenen Maßnahmen die Bemühungen um Energieeffizienz auf demselben Niveau halten wie auf dem bis 2020 gezeigten, und sie zielen vor allem auf die Renovierung des vorhandenen, hochgradig ineffizienten Gebäudebestands ab.

In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Oktober 2014 wurde auf EU-Ebene ein indikatives Ziel von 27 % für die Verbesserung der Energieeffizienz vorgegeben. In den Schlussfolgerungen wird ferner eine Überprüfung dieses Ziels bis 2020 mit Blick auf ein Niveau von 30 % gefordert. Die Kommission hat die Überprüfung vorgenommen und schlägt nun ein verbindliches EU-Ziel von 30 % vor. Dieses Gesamtziel wird als ein Höchstwert von 1 321 Mio. t RÖE Primärenergie- und 987 Mio. t RÖE Endenergieverbrauch der EU im Jahr 2030 ausgedrückt; diesen Werten müssen die Mitgliedstaaten bei der Festlegung ihrer indikativen nationalen Energieeffizienzbeiträge Rechnung tragen.

Es wird vorgeschlagen, die jährliche Energieeinsparverpflichtung von 1,5 % bis 2030 und möglicherweise darüber hinaus zu verlängern. Energieeffizienzverpflichtungssysteme werden alternativen Maßnahmen mit der gleichen Wirkung gleichgestellt, sodass mehr Flexibilität möglich ist. Die neuen Vorschriften verpflichten die Mitgliedstaaten, bei der Festlegung der am besten geeigneten Maßnahmen die Energiearmut zu berücksichtigen. In der Richtlinie wird ferner klargestellt, wie Energieeinsparungen zu berechnen sind, und die Verpflichtungen hinsichtlich Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Wärmeversorgung werden überprüft, um transparentere und verbraucherorientiertere Rechnungen zu schaffen.

Die Überprüfung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden verpflichtet die Mitgliedstaaten zu einem klaren Konzept für die Minderung der CO₂-Emissionen ihres Gebäudebestands bis 2050 im Rahmen einer langfristigen Renovierungsstrategie mit klaren Zwischenzielen für 2030. Um Investitionen in Renovierung zu mobilisieren, schlägt die Kommission die Einführung von Mechanismen vor, um auf Finanzierungsmängel und Marktbarrieren zu reagieren, und hat eine Initiative "Intelligente Finanzierung für intelligente Gebäude" ins Leben gerufen. Mit dem Vorschlag wird die Nutzung moderner Technologien in Gebäuden durch die Einführung eines Intelligenzindikators gefördert, und es soll gewährleistet werden, dass eine geeignete Infrastruktur zum Aufladen von Elektrofahrzeugen in allen Nichtwohngebäuden und in allen neuen Wohngebäuden allgemein verfügbar gemacht wird. Außerdem wird die Methode zur Berechnung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden überarbeitet, um erneuerbare Energien richtig zu bewerten und den Effizienz-Unterschied zwischen dem berechneten Energiebedarf und dem tatsächlichen Verbrauch zu berücksichtigen.

Mangels verbindlicher nationaler Ziele für erneuerbare Energien und Energieeffizienz für die Zeit nach 2020 (die der Europäische Rat auf seiner Tagung im Oktober 2014 ausgeklammert hatte) und vor dem Hintergrund des Übereinkommens von Paris enthält der Vorschlag einen Mechanismus für Zusammenarbeit und Kontrolle, mit dessen Hilfe gewährleistet werden soll, dass die Ziele und Vorgaben der Energieunion, insbesondere die Vorgaben für erneuerbare Energien und Energieeffizienz auf EU-Ebene bis 2030 sowie die EU-Klimaziele, gemeinsam erreicht werden und dass die breite Palette vorgeschlagener Maßnahmen in diesem und in anderen Bereichen ein kohärentes und koordiniertes Ganzes ergeben.

Der Kontrollmechanismus wird darin bestehen, dass die Mitgliedstaaten integrierte nationale Energie- und Klimapläne vorlegen, in denen ihre Ziele, Strategien und Maßnahmen im Zusammenhang mit allen fünf Dimensionen der Energieunion (Sicherheit der Energieversorgung; Energiebinnenmarkt; Energieeffizienz; Verringerung der CO₂-Emissionen; Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit), einschließlich der Ziele für die Verringerung der Treibhausgasemissionen und des Abbaus durch Senken sowie Strategien und Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Übereinkommen von Paris und dem UNFCCC, erfasst sind. Diese Pläne würden für den Zeitraum 2021-2030 gelten (und für jeden folgenden 10-Jahres-Zeitraum erneuert werden) und eine Perspektive bis 2050 sowie gegebenenfalls darüber hinaus enthalten. Die Mitgliedstaaten müssten bis zum 1. Januar 2018 die Entwürfe ihrer Pläne, bis zum 1. Januar 2019 die endgültigen Pläne, bis zum 1. Januar 2023 die Entwürfe der aktualisierten Pläne und bis zum 1. Januar 2024 die aktualisierten endgültigen Pläne vorlegen; die Vorlage der Entwürfe endgültiger und aktualisierter Pläne würde danach alle zehn Jahre erfolgen.

Darüber hinaus werden mit der Verordnung zweijährliche integrierte nationale energie- und klimabezogene Fortschrittsberichte der Mitgliedstaaten eingeführt, die der Kommission auf der Grundlage einer zu einem späteren Zeitpunkt festzulegenden Vorlage für die Berichte und unter Verwendung von Schlüsselindikatoren zu übermitteln sind (der erste davon bis zum 15. März 2021); ebenso soll es eine jährliche Berichterstattung geben, sofern dies angesichts internationaler Verpflichtungen erforderlich ist. Mit dieser Berichterstattung sollten beinahe alle bisherigen Berichterstattungspflichten in den Rechtsvorschriften der EU in den Bereichen Energie und Klimaschutz ersetzt und zusammengefasst werden. Außerdem sollten die nationalen Inventarsysteme und das Inventarsystem der Union zur Schätzung der Treibhausgasemissionen und des Abbaus durch Senken fortgeführt werden. Für die Berichterstattung sollte eine Plattform für die elektronische Berichterstattung genutzt werden, die auf bestehenden Berichterstattungsverfahren und Datenbanken aufbauen wird.

Es werden Leitlinien für das "Verfahren zur Festlegung des Beitrags" vorgeschlagen, anhand deren die Mitgliedstaaten ihre Beiträge zu den Zielen für 2030 in den Bereichen erneuerbare Energien und Energieeffizienz festlegen. Die Mitgliedstaaten sollten differenzierte Prognosen für a) derzeitige Strategien und b) geplante Strategien in Bezug auf die fünf Dimensionen der Energieunion bis mindestens 2040 abgeben. Zusätzlich sollten die Mitgliedstaaten eine Abschätzung der Auswirkungen der in den integrierten Plänen enthaltenen Strategien und Maßnahmen auf Volkswirtschaft, Umwelt, Kompetenzen und soziale Verhältnisse sowie der Wechselbeziehungen zwischen den Strategien in Bezug auf die fünf Dimensionen bis mindestens 2030 vornehmen, wobei auch hier Prognosen für derzeitige Strategien und geplante Strategien verglichen werden sollten.

Mittels eines strukturierten iterativen Prozesses zwischen Kommission und Mitgliedstaaten sollte Kurs auf das gemeinsame Erreichen der Ziele der Energieunion gehalten werden. Dazu würden auch ein System der Überwachung durch die Kommission und erforderlichenfalls Empfehlungen der Kommission gehören, denen die Mitgliedstaaten angesichts der Verbindlichkeit bestimmter Ziele auf EU-Ebene weitestgehend Rechnung tragen sollten. Darüber hinaus enthält der Vorschlag Bestimmungen bezüglich regionaler Zusammenarbeit und der Einbeziehung nationaler Interessenträger. Die Europäische Umweltagentur sollte die Kommission auf angemessene Weise unterstützen.

Kommt die Kommission auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten vorgelegten Informationen zu dem Schluss, dass das Erreichen der Ziele der Energieunion (insbesondere der Ziele für erneuerbare Energien und Energieeffizienz) gefährdet ist (die Frage, "was wäre wenn"), kann sie Empfehlungen an die Mitgliedstaaten aussprechen und gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen auf Unionsebene ergreifen.

Bei erneuerbaren Energien (für die es ein verbindliches EU-Ziel gibt) können diese zusätzlichen Maßnahmen eine kollektive Verpflichtung der Mitgliedstaaten, nationale Maßnahmen, etwa die Anpassung des Anteils erneuerbarer Energien in den Bereichen Wärme- und Kälteerzeugung und/oder Verkehr, zu ergreifen, oder die Finanzierung einer Plattform für die Finanzierung erneuerbarer Energien auf Unionsebene umfassen. Die Kommission kann eine solche Plattform durch Erlass eines delegierten Rechtsakts einrichten.

Bei der Energieeffizienz (für die ein verbindliches EU-Ziel vorgeschlagen wird) können diese Maßnahmen der Union zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz von Produkten, Gebäuden und im Bereich Verkehr umfassen.

In beiden Bereichen, erneuerbare Energien und Energieeffizienz, sollte die Bewertung der Kommission, ob die Bemühungen ausreichend sind, 2023 erfolgen und die entsprechenden zusätzlichen Maßnahmen sollten bis 2024 umgesetzt werden.

Ein Ausschuss für die Energieunion (zur Ersetzung des derzeitigen Ausschusses für Klimaänderung und gegebenenfalls anderer Ausschüsse) soll eingesetzt und die Verordnung soll 2026 überprüft werden.

Der Vorschlag enthält "Spiegelbestimmungen", die den Zielen und Vorgaben in diversen anderen Rechtsakten der EU auf dem Gebiet der Energiepolitik sowie den Zielen und Vorgaben in mehreren Gesetzgebungsvorschlägen auf dem Gebiet der Klima- und Energiepolitik, die kürzlich von der Kommission vorgelegt wurden², entsprechen. Daher muss während des gesamten Verhandlungsprozesses die Kohärenz zwischen diesen "Spiegelbestimmungen" in allen anderen betreffenden Gesetzgebungsvorschlägen (siehe Fußnote) und in diesem Vorschlag zum Governance-System gewahrt werden.

²

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF)** in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und zur Änderung der Verordnung Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung **verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen** im Zeitraum 2021-2030 zwecks Schaffung einer krisenfesten Energieunion und Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen ("ESR")

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von **Energie aus erneuerbaren Quellen** (Neufassung)

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Gewährleistung der **sicheren Gasversorgung** und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur **Energieeffizienz**

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die **Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden**

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Risikovorsorge im Elektrizitätssektor** und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/89/EG

II. GEDANKENAUSTAUSCH

Die Minister werden ersucht, ihre ersten Ansichten zum Paket "Saubere Energie für alle Europäer" mitzuteilen³, unter anderem dazu,

- wie wir im Einklang mit der gemeinsamen Erklärung⁴ wesentliche Fortschritte erzielen und, soweit möglich, das Paket vor Ende 2017 abschließen können;
- wie wir die zentralen – einschließlich der institutionellen – Synergieeffekte des Gesamtkonzepts am besten gewährleisten können;
- wie sich regionale Zusammenarbeit am besten nutzen lässt, um den Übergang zu erleichtern.

³ Anmerkung: Die Delegationen werden ersucht, ihre Beiträge schriftlich einzureichen, sodass sich die Minister auf die Kernaussagen beschränken können.

⁴ Siehe Dok. 15375/16.